



Vorlage KT_45/2007
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 07.12.2007

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Kreiszuschüsse zur Beschaffung von Sonderfahrzeugen mit überörtlicher Bedeutung für die Gemeindefeuerwehren im Landkreis Ludwigsburg

1. Bisheriger Sachstand

Laut Beschluss des Kreistages vom 16.03.1970 und Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 22.03.1985 und 20.09.1993 (s. Anlage), gewährt der Landkreis Ludwigsburg ausschließlich für die bisherigen Stützpunktfeuerwehren in den Städten Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen und Vaihingen an der Enz Kreiszuschüsse, soweit die Beschaffung zur ergänzenden Ausstattung für den überörtlichen Bedarf notwendig und feuerwehrtechnisch zweckmäßig ist. Vom Landkreis werden seit 1994 nur noch Sonderfahrzeuge, jedoch keine Normlöschfahrzeuge mehr bezuschusst. Als Zuschuss werden 25% der vom Land nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr als zuwendungsfähig anerkannten Beschaffungskosten, höchstens jedoch die Hälfte der durch die Landeszuwendung nicht gedeckten Beschaffungskosten, gewährt.

Bei der letzten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen wurde in Baden-Württemberg und damit auch im Landkreis Ludwigsburg der Status der Stützpunktfeuerwehr (Feuerwehren mit einem festgesetzten Einzugsgebiet nach dem Feuerwehrgesetz) durch den allgemeinen Begriff „Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet“ ersetzt. Erforderliche Sonderfahrzeuge werden nun allein aus einsatztaktischen Gründen im Rahmen der durch den Kreisbrandmeister abgestimmten Feuerwehrbedarfsplanung, welche von jeder Kommune bedarfsgerecht und risikoabhängig zu erfolgen hat, im Kreisgebiet bei leistungsfähigen Feuerwehren vorgehalten und interkommunal im Rahmen einer einheitlichen kreisweiten Alarm- und Ausrückordnung eingesetzt. Dieser Änderung trägt der im Beschlussvorschlag enthaltene Text Rechnung.

Sonderfahrzeuge sind insbesondere:

- Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern und Hubarbeitsbühnen)

- Rüstwagen
- Gerätewagen für Spezialaufgaben z.B. Gefahrgut, Atemschutz/Strahlenschutz, Messtechnik
- Wechselladerfahrzeuge und dazugehörige Abrollbehälter

Für die Beschaffung dieser Sonderfahrzeuge sind die jeweiligen Kommunen auf eine erhöhte Landesförderung und im Regelfall auch auf einen Kreiszuschuss angewiesen. Die bewährte Regelung der Gewährung eines Kreiszuschusses sollte daher auf alle Fälle beibehalten werden. Sie entspricht auch § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, wonach die Landkreise die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Einrichtungen unterstützen sollen.

2. Künftige Verfahrensweise

2.1 Sonderfahrzeuge für den gemeindeübergreifenden Einsatz

Für die umfangreichen Aufgaben der Feuerwehren im Landkreis Ludwigsburg sind aus einsatztaktischen Gründen auch künftig Sonderfahrzeuge erforderlich, welche gemeindeübergreifend eingesetzt werden. Die bedarfsgerechte und strategische Vorhaltung und Stationierung dieser Fahrzeuge obliegt dem Kreisbrandmeister im Rahmen der interkommunalen Feuerwehrbedarfsplanung. Durch die Vorhaltung solcher Sonderfahrzeuge können flächendeckend im gesamten Landkreis die vorgesehenen Eintreffzeiten/Hilfsfristen eingehalten werden. Für Fahrzeuge, die nach der Feuerwehrbedarfsplanung auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 25% der vom Land nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr als zuwendungsfähig anerkannten Beschaffungskosten, höchstens jedoch die Hälfte der durch die Landeszuwendung nicht gedeckten Beschaffungskosten.

2.2 Spezialfahrzeuge, die kreisweit eingesetzt werden (neue Regelung)

Nach § 3 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Über diese grundsätzliche Ausstattung der Gemeindefeuerwehren und die gemeindeübergreifend vorgenommene Ausstattung mit Sonderfahrzeugen hinaus gibt es noch wenige Spezialfahrzeuge, die es landkreisweit nur ein- oder zweimal gibt und die nicht nur gemeindeübergreifend, sondern tatsächlich landkreisweit eingesetzt werden. Diese Spezialfahrzeuge gehen in der Regel weit über die gesetzliche Vorgabe der Vorhaltung von Fahrzeugen für die örtlichen Verhältnisse hinaus. Gleichwohl liegt das Vorhandensein solcher Fahrzeuge im Interesse aller Gemeinden des Landkreises.

Für solche speziellen Fahrzeuge sollte daher gegebenenfalls auf Antrag in Einzelfällen auch ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe der Landeszuwendung, also bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Hälfte der tatsächlichen Beschaffungskosten gewährt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil, der mindestens bei 10 % der tatsächlichen Beschaffungskosten liegt, zu erbringen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 09.11.2007 beschlossen, dem Kreistag den folgenden Beschlussvorschlag zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

1. Für Fahrzeuge, die nach der Feuerwehrbedarfsplanung auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 25 % der vom Land nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr als zuwendungsfähig anerkannten Beschaffungskosten, höchstens jedoch die Hälfte der durch die Landeszuwendung nicht gedeckten Beschaffungskosten. Vom Kreis werden nur Sonderfahrzeuge, keine „normalen“ Fahrzeuge, wie zum Beispiel Feuerlöschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge, bezuschusst.
2. Für Spezialfahrzeuge, die es nur ein- bis zweimal im Kreis gibt und die daher zu über 50 % außerhalb der Standortkommune kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen auch ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe der Landeszuwendung, also bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Hälfte der tatsächlichen Beschaffungskosten gewährt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil, der mindestens 10 % der tatsächlichen Beschaffungskosten beträgt, zu erbringen.